

**WSW Energie & Wasser AG  
Wuppertal**

**Anlage zum Wärmedienstleistungsvertrag - Preisregelung FW1.2/H**

**Vorwort**

Unsere Wärmelieferungsverträge gewährleisten, dass sich der Wärmepreis an die jeweiligen Erzeugungskosten und die Entwicklung der Marktpreise anlehnt. Dies erreichen wir über eine Preisanpassungsformel (auch „Preisgleitformel“ genannt) als Klausel im Preisblatt unserer allgemeinen Versorgungsbedingungen.

Die mit unseren Kunden in der Vergangenheit im Rahmen der Preisregelungen zu den jeweiligen Verträgen vereinbarte Preisanpassungsformel ist nicht mehr anwendbar, da die Produktion unserer Wärme keine signifikanten Anteile schweren Heizöls mehr enthält.

Um den rechtlichen Vorgaben auch weiterhin zu genügen, insbesondere um die Kostenentwicklung als auch die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt angemessen zu berücksichtigen, haben wir den WSW Wärmepreis nun eng an die Börsenpreise für leichtes Heizöl angelegt.

Für alle unseren mit der **Primärenergie „Talwärme Süd“** versorgten Wärmekunden, mit denen die Preisanpassungsformel

$$AP = F_A \times AP_0 \quad F_A = 0,9 \times (0,8138 H_{EL}/H_{EL0} + 0,1862 H_{SL}/H_{SL0}) + 0,1 \times L/L_0$$

im Rahmen eines Wärmelieferungsvertrages vereinbart wurde, gilt mit sofortiger Wirkung die nachfolgende Preisregelung FW1.2/H.

Die Preisregelung FW1.2/H ersetzt sämtliche bisherigen Preisregelungen der Verträge

- **Wärmedienstleistungsvertrag** (Eigentümer- / Betreibermodell)
- **Wärmelieferungsvertrag** (WoWi / WoWi+)

bei denen die Wärmeversorgung auf Grundlage dieser Verträge unter Einsatz der Primärenergie **Talwärme Süd** erfolgt.

**Preisregelung FW1.2/H**

**1. Preise für die Wärmeversorgung**

1.1 Der Preis für die Wärmelieferung gliedert sich in einen verbrauchsunabhängigen Grundpreis (GP), einen verbrauchsabhängigen Arbeitspreis (AP) und in Verrechnungs-/Abrechnungspreise (VP), welche in der Abrechnung separat ausgewiesen werden.

Die Verrechnungspreise beinhalten Kosten für die Ausstattung der Liegenschaft mit Erfassungsgeräten (inkl. ggf. erforderlicher Nachrüstung) und deren Betrieb, die Ablesung der Erfassungsgeräte und die Abrechnung der gelieferten Wärme sowie das Inkasso, soweit diese Leistungen von WSW erbracht werden.

1.2 Für das Objekt gilt ein anfänglicher Grundpreis wie folgt:

**GP** von \_\_\_\_\_ €/kW/a (netto)

**GP** von \_\_\_\_\_ €/kW/a (brutto).

Der monatliche Grundpreis beträgt dementsprechend anfänglich:

**GP** von \_\_\_\_\_ €/Monat (netto)

**GP** von \_\_\_\_\_ €/Monat (brutto).

1.3 Für das Objekt gilt ein anfänglicher, verbrauchsabhängiger Arbeitspreis wie folgt:

**AP** von \_\_\_\_\_ Cent/kWh (netto)

**AP** von \_\_\_\_\_ Cent/kWh (brutto).

- 1.4 Die anfänglichen Verrechnungs-/ Abrechnungspreise (VP), soweit diese von den vertraglichen Leistungspflichten umfasst sind, betragen je elektronischem Heizkostenverteiler (EHKV), je Wärmemengenzähler (WMZ) und je Warmwasserzähler (WWZ):

**VP<sub>EHKV</sub>** von \_\_\_\_\_ €/a (netto)

**VP<sub>EHKV</sub>** von \_\_\_\_\_ €/a (brutto)

**VP<sub>WMZ</sub>** von \_\_\_\_\_ €/a (netto)

**VP<sub>WMZ</sub>** von \_\_\_\_\_ €/a (brutto)

**VP<sub>WWZ</sub>** von \_\_\_\_\_ €/a (netto)

**VP<sub>WWZ</sub>** von \_\_\_\_\_ €/a (brutto).

- 1.5 Der Grundpreis und der Arbeitspreis unterliegen einer Preisanpassung auf Grundlage der Preisgleitklauseln gemäß nachfolgender Ziffer 2. Entsprechendes gilt für die Verrechnungs-/ Abrechnungspreise (VP), soweit diese anfallen.

## 2. Preisanpassung

- 2.1 Für die unter Ziffer 1 dieser Anlage vereinbarten Preise erfolgt eine Anpassung der Nettopreise gemäß der nachstehenden Preisgleitklauseln.

Die Anpassung des Grundpreises (GP), des Arbeitspreises (AP) und des Verrechnungs-/ Abrechnungspreises (VP) erfolgt zum 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres. Die Preisanpassungen werden im Bundesanzeiger öffentlich bekannt gegeben.

- 2.2 Preisgleitklausel für den Grundpreis (GP):

$$GP = GP_0 \times PAF_{GP}$$

$$PAF_{GP} = 0,1 + 0,6 \times I/I_0 + 0,3 \times L/L_0$$

Hierin bedeuten:

GP	= jeweils anzuwendender Grundpreis (€/kW/a)	
GP <sub>0</sub>	= Basis-Grundpreis (€/kW/a)	= ___ €/kW/a
I	= jeweils anzuwendender Investitionsgüterindex gemäß Ziffer 3.4	= _____
I <sub>0</sub>	= Basis-Investitionsgüterindex (Basis 2015 = 100) gemäß Ziffer 3.5	= 105,8
L	= jeweils anzuwendender Lohn (€/h) gemäß Ziffer 3.2	= _____ €/h
L <sub>0</sub>	= Basis-Lohn (€/h) gemäß Ziffer 3.3	= 16,71 €/h

- 2.3 Preisgleitklausel für den Arbeitspreis (AP):

$$AP = AP_0 \times PAF_{AP}$$

$$PAF_{AP} = 0,75 \times E/E_0 + 0,25 \times L/L_0$$

Hierin bedeuten:

AP	= jeweils anzuwendender Arbeitspreis (Cent/kWh)	
AP <sub>0</sub>	= Basis-Arbeitspreis (Cent/kWh)	= _Cent/kWh
PAF <sub>AP</sub>	= Preisänderungsfaktor Arbeitspreis	= _____
E	= jeweils anzuwendender Preis Heizöl extra leicht (€/hl) gemäß Ziffer 3.6	= _____ €/hl
E <sub>0</sub>	= Basis-Preis Heizöl extra leicht gemäß Ziffer 3.7	= 36,96 €/hl
L	= jeweils anzuwendender Lohn (€/h) gemäß Ziffer 3.2	= _____ €/h
L <sub>0</sub>	= Basis-Lohn (€/h) gemäß Ziffer 3.3	= 16,71 €/h

- 2.4 Preisgleitklausel für die Verrechnungspreise (VP):

$$VP = VP_{EHKV-0} * (0,8 + 0,2 * \frac{L}{L_0})$$

$$VP = VP_{WMZ-0} * (0,8 + 0,2 * \frac{L}{L_0})$$

$$VP = VP_{WWZ-0} * (0,8 + 0,2 * \frac{L}{L_0})$$

Hierin bedeuten:

VP	= jeweils anzuwendender Verrechnungspreis (€/a)	
VP <sub>EHKV-0</sub>	= Basis-Verrechnungspreis für EHKV (€/a)	= 10,04 €/a
VP <sub>WMZ-0</sub>	= Basis-Verrechnungspreis für WMZ (€/a)	= 93,94 €/a
VP <sub>WWZ-0</sub>	= Basis-Verrechnungspreis für WWZ (€/a)	= 35,16 €/a
L	= jeweils anzuwendender Lohn (€/h)	
	gemäß Ziffer 3.2	= _____ €/h
L <sub>0</sub>	= Basis-Lohn (€/h) gemäß Ziffer 3.3	= 16,71 €/h

### 3. Erläuterungen

- 3.1 Bei Anwendung der Preisänderungsklauseln werden alle Preisänderungsfaktoren auf drei Dezimalstellen berechnet. Die ermittelten Grund-, Arbeits- und Verrechnungs-/Abrechnungspreise werden auf zwei Dezimalstellen und nach kaufmännischen Gesichtspunkten auf- bzw. abgerundet.
- 3.2 Als jeweils anzuwendender Lohn gilt das zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeber und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft e.V. (ver.di) ausgehandelte Stundenentgelt in Entgeltgruppe 5, Stufe 1 des Tarifvertrages Versorgungsbetriebe (TV-V). Preisstand ist der zum Zeitpunkt der Preisanpassung gültige Lohn. Die Stundenentgelte werden auf zwei Dezimalstellen berechnet.
- 3.3 Basiswert des Lohnindex ist der Preisstand des zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeber und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft e.V. (ver.di) ausgehandelten Stundenentgelt in Entgeltgruppe 5 Stufe 1 TV-V vom 01.04.2021 bis 31.03.2022.
- 3.4 Der jeweils anzuwendende Index für die Erzeugerpreise der Investitionsgüterproduzenten wird den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden entnommen: [www-genesis.destatis.de/genesis/online](http://www-genesis.destatis.de/genesis/online), 61241-0004, Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis (GP2019 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/Sonderpositionen), GP-X008 „Investitionsgüter“. Maßgebend ist das arithmetische Mittel aus den sechs Monatswerten, endend drei Monate vor dem jeweiligen Preisanpassungsmonat. Die Preisanpassung zum 1. April errechnet sich aus den Werten der Monate Juli bis Dezember des vorangegangenen Jahres. Die Preisanpassung zum 1. Oktober errechnet sich aus den Werten der vorangegangenen Monate Januar bis Juni des laufenden Jahres. Das arithmetische Mittel wird auf eine Dezimalstelle berechnet.
- 3.5 Basiswert des Index für die Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten ist das arithmetische Mittel der Monatswerte Juli bis Dezember 2020 zur Basis 2015 = 100.
- 3.6 Der jeweils anzuwendende Preis für „Heizöl extra leicht“ wird den Notierungen des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden entnommen: [www-genesis.destatis.de/genesis/online](http://www-genesis.destatis.de/genesis/online), 61241-0101, Erzeugerpreise für leichtes Heizöl; „Lieferung in Tankwagen an Verbraucher, 40-50 hl/Auftrag, frei Verbr., Berichtsort Düsseldorf“. Maßgebend ist das arithmetische Mittel aus den sechs Monatswerten, endend drei Monate vor dem jeweiligen Preisanpassungsmonat. Die Preisanpassung zum 1. April errechnet sich aus den Werten der Monate Juli bis Dezember des vorangegangenen Jahres. Die Preisanpassung zum 1. Oktober errechnet sich aus den Werten der vorangegangenen Monate Januar bis Juni des laufenden Jahres. Das arithmetische Mittel wird auf zwei Dezimalstellen berechnet.
- 3.7 Basispreis des „Heizöls extra leicht“ ist das arithmetische Mittel der Monatswerte Juli bis Dezember 2020.

- 3.8 Sollten die in den Preisgleitklauseln zu berücksichtigten Indizes/Notierungen/Löhne nicht mehr veröffentlicht werden, werden die veröffentlichten Nachfolgewerte die alten Indizes/Notierungen/Löhne ersetzen. Hilfsweise werden solche Indizes herangezogen, die den vereinbarten Indizes möglichst nahe kommen.
- 3.9 Für den Fall, dass das Statistische Bundesamt Wiesbaden eine Umbasierung Ihrer Indizes vornimmt, sind die Parameter in den Preisgleitklauseln auf geeignete Art und Weise anzupassen. Die Umbasierung wird vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlicht. Die Umrechnung erfolgt durch WSW ohne besondere Benachrichtigung an den Kunden.

#### **4. Umsatzsteuer**

Die vorgenannten Preise sind Netto- und Bruttopreise im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Die Bruttopreise beinhalten die Umsatzsteuer in der für den Zeitpunkt der Ablesung gesetzlich bestimmten Höhe.